

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975

Das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, LGBl 6300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs.3 lit.a wird die Wortfolge "entsprechende Formen sowie eine ebensolche Entwicklung zeigen" ersetzt durch die Wortfolge samt Zitat "dem Zuchtprogramm (§ 25 Abs.3 lit.b) in Form und Entwicklung entsprechen".

2. § 2 Abs.3 lit.b und c lauten:

"b) mit einem Abstammungs- und Leistungsnachweis versehen sind, der von einer anerkannten Züchtervereinigung (§ 25) oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation ausgestellt wurde,

c) die von der Landwirtschaftskammer unter Bedachtnahme auf das im Zuchtprogramm (§ 25 Abs.3 lit.b) definierte Zuchtziel festzulegenden Mindestanforderungen hinsichtlich Abstammung, Leistung und Zuchtwert erfüllen,"

3. Dem § 2 Abs.3 wird folgende lit.d angefügt:

"d) ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben; das Mindestalter beträgt für

o Hengste	28 Monate
o Stiere	12 Monate
o Schafböcke	7 Monate
o Eber und Ziegenböcke	6 Monate."

4. Dem § 2 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Über die Vergleichbarkeit einer ausländischen Organisation (Abs.3 lit.b) entscheidet die Landwirtschaftskammer unter Anwendung der Bestimmungen des § 25 Abs.4 lit.a, b und c mit Bescheid. Dieser Bescheid ist durch die Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn eine der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen ist. Über Berufungen gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer entscheidet die Landesregierung."